

Vereinsstatuten

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**ZENTRALE ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖSTERREICHISCHER RINDERZÜCHTER**“, im folgenden **ZAR** genannt. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet unter Wahrung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Interessenvertretung der österreichischen Rinderzucht, die Förderung der Bestrebungen und die Durchführung von Maßnahmen, die auf die direkte Verbesserung der heimischen Rinderzucht und deren Geltung im Inland und Ausland hinzielen. Die ZAR ist unpolitisch.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- a) Fassung von Beschlüssen in züchterischen und organisatorischen Belangen.
- b) Bereitstellung und Durchführung von Dienstleistungen für die Verarbeitung, Auswertung und Veröffentlichung von Abstammungs- und Leistungsdaten.
- c) Entwicklung von Strategien für EDV, Zuchtprogramme, künstliche Besamung, Vermarktung und Leistungsprüfung.
- d) Festlegung der Inhalte und Auflage des österreichischen Abstammungsnachweises für Rinder
- e) Entwicklung, Steuerung und Controlling der Zuchtprogramme
- f) Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen .
- g) Information der Mitglieder über Agrarpolitik, Gesetze, Markt, Zucht und Aktivitäten der ZAR.
- h) Die Erarbeitung von Stellungnahmen und Positionspapieren zu aktuellen Themen.
- i) Veranstaltung von Tagungen und Vorträgen.
- j) Förderungsabwicklung
- k) Kontakt zu öffentlichen Stellen und verwandten Organisationen.
- l) Beitritt zu anderen Organisationen, wenn die Mitgliedschaft dem Vereinszweck dient.
- m) Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beiträge der Mitglieder, deren Höhen durch die ordentliche Generalversammlung alljährlich beschlossen werden.
 - b) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
 - c) Spenden
 - d) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen.
 - e) Erträge aus eigener Geschäftstätigkeit.
 - f) Sonstige Einnahmen.
- (4) Das Geschäftsjahr der ZAR ist das Kalenderjahr

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** können juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein die ihren Sitz in Österreich haben und deren wesentlicher Bestands- und Tätigkeitszweck die systematische Verbesserung des Rinderbestandes ist, und zwar:
- a) **Rinderzuchtverbände**, sofern sie tierzuchtrechtlich anerkannt sind und **mindestens 100 Zuchtherden** als Mitglieder vereinigen.
 - b) **Landwirtschaftskammern** der Bundesländer.
 - c) **Landeskontrollverbände** bzw. mit der Leistungsprüfung beauftragte Organisationen (im Folgenden kurz „Landeskontrollverbände“ genannt.)
 - d) **Besamungsdienstleister** (Besamungsstationen und Spermadepots), die eine nationale Zulassung oder eine Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel (IGH) besitzen und deren Eigentümer bzw. Betreiber ordentliche Mitglieder der ZAR sind.
- e) **Rassenarbeitsgemeinschaften**
- (3) In jenen Bundesländern, in welchen keine rechtsfähigen Landeskontrollverbände und/ oder Besamungsdienstleister eingerichtet sind, werden deren Interessen bzw. die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten durch die jeweils in Betracht kommende Landeslandwirtschaftskammer wahrgenommen bzw. ausgeübt. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Geltendmachung eines Vorschlags- bzw. Entsendungsrechtes, aber auch in Hinblick auf die Leistung von allfälligen Beitrittsgebühren bzw. sonstigen Gebühren und Beiträgen.
- (4) **Außerordentliche Mitglieder** können juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften sowie physische Personen werden, deren Bestandszweck bzw. Tätigkeit auf die Förderung der Tierzucht ausgerichtet ist, und zwar: z.B. Rinderzuchtverbände unabhängig von der Mitgliederanzahl.
- (5) Zu **Ehrenmitgliedern** können physische Personen ernannt werden, die sich um die ZAR und ihre Interessen besonders verdient gemacht haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand der ZAR endgültig aufgrund eines an ihn gerichteten schriftlichen Antrages.
- (2) Rinderzuchtverbände und Landeskontrollverbände haben diesem Antrag den Nachweis ihrer tierzuchtrechtlichen Anerkennung sowie ihre Satzungen oder sonstigen Organisationsgrundlagen anzuschließen. Besamungsdienstleister haben diesem Antrag den Nachweis ihrer veterinärrechtlichen Anerkennung anzuschließen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens vier Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Es sind alle bis dahin auflaufenden Verbindlichkeiten der ZAR gegenüber zu erfüllen.
- (3) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Generalversammlung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, sich der von der ZAR geschaffenen Einrichtungen und der Durchführung von gemeinsamen Maßnahmen zu bedienen und Anträge zu stellen. Ordentliche Mitglieder nehmen an der Generalversammlung entsprechend der Stimmrechtsverteilung teil.
- (2) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder nehmen an den Generalversammlungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Die Interessen der nichtorganisierten Landesucht und der Landeskontrollverbände, soweit sie nicht selbst ordentliche Mitglieder sind, werden durch die Landwirtschaftskammern vertreten. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft über bevollmächtigte Vertreter aus.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen der ZAR zu wahren, die Zielsetzungen der ZAR zu fördern und die Satzungen und Beschlüsse zu beachten. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen. Bei einem allfälligen Verzug in der Leistung beschlossener Beiträge oder sonstiger finanzieller Leistungsverpflichtungen ist die ZAR berechtigt, Verzugszinsen in der vom Vorstand festgelegten Höhe in Rechnung zu stellen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 12), Fachausschüsse (§ 13), dem Kontrollausschuss (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17.)

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen des Kontrollausschusses binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt: Die Stimmrechtsverteilung basiert auf nachstehenden Grundsätzen: Der Gruppe der Zuchtverbände kommen 49, den Landeskontrollverbänden 27, sowie den Besamungsdienstleistern (Besamungsstationen und Spermadepots) 20 und den Landwirtschaftskammern 19 Stimmrechte zu. Bei der Stimmrechtsverteilung innerhalb dieser Mitgliedergruppen ist auf die Größe der Organisationen Bedacht zu nehmen. Als Bezugsgrößen dienen bei Zuchtverbänden die Anzahl an Herdebuchkühen, bei den Landeskontrollverbänden die Anzahl der Kontrollkühe, bei den Landwirtschaftskammern der Gesamtkuhbestand im jeweiligen Bundesland und bei den Besamungsdienstleistern wird jedem Spermadepot ein Stimmrecht zugewiesen, die danach verbleibenden Stimmrechte werden den Besamungsstationen entsprechend der Zahl der im Gebiet der jeweiligen Besamungsstation abgegebenen Spermaportionen übertragen. Die Rassenarbeitsgemeinschaften sind mit je einer Stimme in der Generalversammlung stimmberechtigt.
- (7) In der Generalversammlung erfolgt die Abstimmung offen, auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes, Vornahme von Satzungsänderungen, Beschlüsse über den Jahresvoranschlag, Ausschluss von Mitgliedern, die Festlegung der Stimmrechtsverteilung und über die Auflö-

sung der ZAR bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen. Alle anderen Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmhaltungen werden als ungültig gewertet. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl und Abberufung des Obmannes, des Stellvertreters, sowie der weiteren Vorstandsmitglieder.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kontrollausschusses.
- e) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
- f) Beschlüsse über die Verwendung des Finanzergebnisses.
- g) Erlassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- h) Erlassung einer Geschäftsordnung für den Kontrollausschuss
- i) Vornahme von Satzungsänderungen
- j) Festlegung der Stimmrechtsverteilung
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Schaffung von Ehrungen und deren Vergabe
- m) Ausschluss von Mitgliedern
- n) Auflösung der ZAR.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, einem Obmannstellvertreter sowie 5 weiteren Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Dem Vorstand haben vier Vertreter der Zuchtverbände/Rassenarbeitsgemeinschaften und je ein Vertreter der Landeskontrollverbände, der Landwirtschaftskammern und der Besamungsdienstleister anzugehören. Mit Ausnahme des Vertreters der Landwirtschaftskammern und der Besamungsdienstleister dürfen nur Personen in den Vorstand gewählt werden, die in einer Basisorganisation eine Vorstands- oder Aufsichtsfunktion bekleiden und in keinem Dienstverhältnis zu dieser stehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seiner Funktion in der Basisorganisation aus, endet mit diesem Tag auch seine Vorstandsmitgliedschaft bei der ZAR.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Kontrollausschuss verpflichtet, unverzüglich eine außerordentli-

che Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch der Kontrollausschuss handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann einberufen, sooft es die Führung der Geschäfte verlangt, mindestens aber zweimal im Jahr. Der Vorstand ist innerhalb von 2 Wochen vom Obmann einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder der Kontrollausschuss dies fordern. Der Vorstand ist mindestens 2 Wochen vorher einzuladen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Verlust der Vorstands- oder Aufsichtsratsfunktion in der Mitgliedsorganisation (Abs. 1), durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10.)
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- g) Erlassung von Geschäftsordnungen für den Geschäftsführer sowie der Fachausschüsse;
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Geschäftsführers oder eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Personen erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
- (5) Der Geschäftsführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14

Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Fachausschüsse und Arbeitsgruppen bestellen und abberufen. Dies gilt insbesondere auch für einzelne Mitglieder in diesen Fachausschüssen.
- (2) Fachausschüsse sind ständige Einrichtungen mit einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung und klar definiertem Aufgabenbereich.
- (3) Arbeitsgruppen sind Einrichtungen auf Zeit zur Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand in Fragen die keinem Fachausschuss direkt zugewiesen sind.
- (4) Jedenfalls sind folgende Fachausschüsse einzurichten:
 - o) LKV/EDV
 - p) Allgemeine Rinderwirtschaft
 - q) Marketing
 - r) Genetik
 - s) Biotechnologie und Besamung
 - t) Rassenausschüsse für Fleckvieh, Braunvieh, Pinzgauer, Grauvieh, Holstein/Friesen und Fleischrinder
- (5) Fachausschüsse mit Ausnahme der Rassenausschüsse und des Ausschusses für Allgemeine Rinderwirtschaft sind mit max. 10 Personen zu besetzen. Die Nominierung der Fachausschussmitglieder mit Ausnahme der Rassenausschüsse obliegt dem Vorstand, unter Bedachtnahme auf eine regionale Ausgewogenheit und hoher fachlicher Kompetenz.
- (6) Rassenausschüsse sind mit je einem Vertreter der für die Zucht der jeweiligen Rasse anerkannten Zuchtverbänden zu besetzen.

- (7) In Fachausschüsse und Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder entsandt werden.
- (8) Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen haben dem Vorstand das Ergebnis ihrer Beratung zur Beschlussfassung vorzulegen. Werden die Vorschläge vom Vorstand abgelehnt oder zurückgestellt, ist dies vom Vorstand ausreichend schriftlich zu begründen.
- (9) Der Vorstand kann den Fachausschüssen auf deren Antrag auch Kompetenzen zu vereinsintern endgültigen Entscheidung übertragen.

§ 15 Die Geschäftsstelle

- (1) Zur Abwicklung der Geschäfte und Aktivitäten wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Geschäftsführer und Personal werden vom Vorstand auf unbestimmte Dauer bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer kann an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16 Der Kontrollausschuss

- (1) Gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes wählt die Generalversammlung 5 Mitglieder in den Kontrollausschuss auf die Dauer von 3 Jahren. Den Gruppen der Zuchtverbände bzw. Rassenarbeitsgemeinschaften, der Landeskontrollverbände und der Besamungsdienstleister kommt dabei je ein Sitz und den Landwirtschaftskammern zwei Sitze zu.
- (2) Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Den Mitgliedern des Kontrollausschusses obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsgebarung, besonders die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie die laufende Kontrolle über das satzungsmäßige Zustandekommen von Beschlüssen und deren Umsetzung und die Einhaltung der Geschäftsordnungen. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung der ordentlichen Generalversammlung zu berichten und die entsprechenden Anträge zu stellen.
- (4) Die Mitglieder des Kontrollausschusses haben jederzeit das Recht, in sämtliche Schriftstücke, Belege und Akten der Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.
- (5) Die Wiederwahl der Mitglieder des Kontrollausschusses ist möglich.

§ 17 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seiner-

seits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung am 8. April 2015 mit sofortiger Wirksamkeit.

Zentrale Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter

Anton Wagner
Obmann

Mag. Franz Sturmlechner
Geschäftsführer